OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152895/8/WP/MH

Datum:
Linz, 30. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des Ing. F R, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg vom 22.10.2020, GZ: A-2019-1107-00327-Mä, betreffend Anschlusspflicht an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt::

1.1. Mit Bescheid vom 22.10.2020 trug der Bürgermeister der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) und seiner Ehegattin auf, die Liegenschaft Grundstück Nr. x, EZ x, KG H, binnen näher bezeichneter Frist an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Der Bescheid wurde an beide Bescheidadressaten gemeinsam adressiert und mit gemeinsamen Rückscheinbrief zugestellt [Bescheid samt Rückschein, ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe datiert mit 20.11.2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 23.11.2020, Beschwerde [Beschwerde, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Mit Schreiben vom 26.11.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

1.4. Der Bf teilte über Aufforderung des Verwaltungsgerichts mit Schreiben vom 09.12.2020 mit, dass er den Bescheid persönlich von der Poststelle abholte [ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Über Aufforderung des Verwaltungsgerichts übermittelte die Österreichische Post AG mit Schreiben vom 05.03.2021 die Hinterlegungsanzeige. Der Bescheid wurde an der Zustelladresse am 23.10.2020 hinterlegt und am 23.10.2020 (Beginn der Abholfrist) übernommen [Schreiben des Bf vom 09.12.2020, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Hinterlegungsanzeige, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.6. Mit Schreiben vom 16.03.2021 teilte der Bf über Aufforderung des Verwaltungsgerichts mit, dass er die Beschwerde persönlich am 22.11.2020 in den Postkasten des Gemeindeamtes (angebracht vor der Eingangstür) eingeworfen hat, deshalb sei kein Poststempel am Kuvert [ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig.

Die Hinterlegungsanzeige weist auf der Übernahmebestätigung ein Übernahmedatum mit 22.10.2020 auf, die Unterschrift des Bf sowie einen Poststempel vom 23.10.2020 samt Namenszeichen des Postbediensteten. Das

Übernahmedatum ist handschriftlich zwar mit 22.10.2020 vermerkt, jedoch ist der Poststempel mit Datum vom 23.10.2020 aufgebracht. Der Bescheid lag ab 23.10.2020 16:30 Uhr zur Abholung bereit, weshalb das Übernahmedatum richtigerweise, wie auch der Poststempel nachweist, 23.10.2020 lauten muss.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Für eine ordnungsgemäße Zustellung ist auch bei Ehegatten die Zustellung mittels zweier Zustellnachweise erforderlich. Eine Sendung (Rückscheinbrief), die an beide Ehegatten adressiert ist und von einem Ehegatten unterfertigt (übernommen) wurde, kann für den anderen Ehegatten nicht als Ersatzzustellung wirksam sein (vgl. VwGH 30.06.1994, 93/06/0002).

1.2. Der verfahrensgegenständliche Bescheid der belangten Behörde vom 22.10.2020 war an den Bf und seine Ehegattin gemeinsam adressiert und wurde diesen mit einem gemeinsamen Rückscheinbrief zugestellt. Die hinterlegte Postsendung übernahm der Bf nachweislich am 23.10.2020. Der angefochtene Bescheid ist daher nur gegenüber dem Bf wirksam ergangen und der Bf war somit zur Erhebung der gegenständlichen Beschwerde legitimiert.

2.1. Gemäß § 7 Abs 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde vier Wochen.

2.2. Gemäß § 32 Abs 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

2.3. Kann ein Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden, so ist dieses gem § 17 Abs 1 ZustellG zu hinterlegen. Gem Abs 3 leg cit ist das hinterlegte Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten, wobei der Lauf dieser Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, beginnt. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

3. Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus dem Rückschein und der Hinterlegungsanzeige, dass der Bescheid der belangten Behörde für den Bf nach erfolgtem Zustellversuch ab 23.10.2020 (Beginn der Abholfrist) beim zuständigen Postamt zur Abholung hinterlegt war und an diesem Tag vom Bf auch übernommen wurde. Der Bescheid war damit rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Letzter Tag für die Einbringung der Beschwerde war daher gemäß §§ 17 VwGVG iVm 32 Abs 2 AVG Freitag der 20.11.2020 (kein Feiertag). Mit dem Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die erst am 22.11.2020 durch Einwurf in den Postkasten der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil